

5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband KÜHLUNG (Wassersatzung)

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2026 i. V. m. dem Wasser- und Küstenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaKüG M-V) vom 24. März 2026 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 23.09.2026 die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband KÜHLUNG wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband KÜHLUNG

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband KÜHLUNG vom 01.07.2005 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband KÜHLUNG vom 03.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Ermittlung und Übermittlung des Zählerstandes

- (1) Der Zählerstand ist grundsätzlich zum vom ZVK festgelegten Ablesestichtag, in der Regel zum Ende des Erhebungszeitraumes, zu ermitteln. Soweit keine automatische Messwertübertragung nach Absatz 3 erfolgt, ist der Anschlussberechtigte/Kunde verpflichtet, den Zählerstand selbst abzulesen und dem ZVK innerhalb von einer Woche nach dem Ablesestichtag über einen zugelassenen Übermittlungsweg (z. B. Ablesekarte, Online-Portal, Telefon etc.) mitzuteilen (Selbstablesung).
- (2) Der Anschlussberechtigte/Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wasserzähler jederzeit leicht zugänglich und ablesbar ist. Der ZVK kann zur Plausibilisierung des mitgeteilten Zählerstandes die Vorlage eines geeigneten Nachweises verlangen.
- (3) Soweit der Wasserzähler mit einer Einrichtung zur automatischen Messwertübertragung (Funkwasserzähler) ausgestattet ist, kann der ZVK den Wasserverbrauch anhand der hierdurch übermittelten Messwerte ermitteln. In diesem Fall ist eine gesonderte Übermittlung des Zählerstandes durch den

Anschlussberechtigten/Kunden grundsätzlich nicht erforderlich. Der ZVK ist zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung berechtigt, die Messwerte zum Ablesestichtag abzurufen oder übermitteln zu lassen.

- (4) Der ZVK ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen berechtigt, den Wasserzähler (z. B. für Kontrollablesungen) selbst ab- oder auszulesen oder durch Beauftragte ablesen zu lassen. Ein Anspruch des Anschlussberechtigten/Kunden auf eine Ablesung durch den ZVK oder dessen Beauftragte besteht nicht.
- (5) Wird der Zählerstand bei einer Selbstablesung nach Abs. 1 nicht fristgerecht übermittelt, ist der ZVK berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. Gleiches gilt, wenn der Anschlussberechtigte/Kunde die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört. Bei der Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse des betreffenden Abrechnungszeitraums angemessen zu berücksichtigen; insbesondere können die Verbrauchsmengen des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes herangezogen werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, 23.09.2026


Dethloff
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 23.09.2026


Dethloff
Verbandsvorsteher

